



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Schönaau

vom 06. Juli 2017

**Auf Grund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen
Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erläßt die Gemeinde
Schönau folgende Satzung über die den
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Härtefälle
- § 5 Inkrafttreten

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Schönau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 12 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt⁽¹⁾

Kostenersatz zu erheben.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden Selbstkosten zuzüglich 10 % Verwaltungs- und Lagekostenanteil berechnet.

(1) soweit vorhanden

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Härtefälle

- (1) Die anfallenden Gebühren können zur Vermeidung von unbilliger Härte entsprechend ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Die unbillige Härte liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
 - b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen läßt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Juli 1996 außer Kraft.

Schönau, 06. Juli 2017

i.V. Michael Noder
Geschäftsleiter



(Gemäß Gemeinderatsbeschuß Nr. 231 - 07 / 2017 vom 06.07.2017)

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Schönauf vom 06. Juli 2017

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,70 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	2,70 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	3,50 Euro
ein Schlauchwagen (SW)	3,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen -berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bzw. der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	55,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	65,00 Euro
ein Schlauchwagen (SW)	65,00 Euro

3. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken bzw. der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungssatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

3.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der gültige Satz nach § 11 Abs. 5 AV BayFwG je Stunde Wachdienst mit

13,70 Euro

erhoben. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Schönau, 06. Juli 2017

i.V. Michael Noder
Geschäftsleiter

